

Köln/München, den 13.12.2018

Infobrief Nr. 23 zum BKK und Bosch-BKK HzV-Vertrag Bayern

Thema: Aufnahme des Arzneimittelmoduls (AMM) zum 01.01.2019

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum BKK HzV-Vertrag Bayern. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zu den untenstehenden Daten und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

Neue Vertragssoftwarefunktion - Arzneimittelmodul ab 01.01.2019

Ab dem **01.01.2019** wird Ihnen in den BKK und Bosch-BKK HzV-Verträgen mit dem Arzneimittelmodul (AMM) eine neue Funktionalität in Ihrer Vertragssoftware bei der Ausstellung eines Rezeptes angezeigt. Ziel ist ein optimaler, pharmakologischer und wirtschaftlicher Einsatz der begrenzten Ressource „Arzneimittel“ mit dem Ergebnis, eine erhöhte Patientensicherheit bei reduzierten Kosten zu erreichen. Dabei bleibt Ihre ärztliche Behandlungsfreiheit und Verantwortung bei der Ausstellung einer Verordnung vollumfänglich gewahrt.

Das AMM stellt ein Angebot für Sie dar, das einige Vorteile mit sich bringt:

Mit Hilfe des AMM können Sie z.B. schon bei der Verordnung erkennen, welche Rabattarzneimittel die Kasse unter Vertrag hat. Im AMM gibt es darüber hinaus Hinweise, die Ihnen helfen können, nicht (mehr) verordnungsfähige Arzneimittel als solche zu erkennen und dadurch das Risiko von Einzelregressen zu reduzieren. Hierzu haben die Vertragspartner Arzneimittelempfehlungen in einem Gremium aus Experten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des Hausärzteverbandes Bayern auf Basis von medizinischen und ökonomischen Kriterien erarbeitet. Abweichend von den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf der Grundlage von §73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegung von Arzneimitteln enthalten.

Bitte beachten Sie, dass für eine einwandfreie Umsetzung, die Vertragssoftware quartalsweise aktualisiert werden muss.

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum neuen Arzneimittelmodul:

- Bei den Substitutionsvorschlägen kann es sich um wirkstoffgleiche oder wirkstoffübergreifende Vorschläge handeln.
- Bei der Verordnung von Arzneimitteln können vereinzelt Hinweise zu Substitutionen und den dazugehörigen Präparaten angezeigt werden.
- Die Arzneimittel werden durch folgende farbliche Kennzeichnung dargestellt:
 - **Grün:** In der Regel patentfreie Arzneimittel, für die die Krankenkasse im Rahmen von Ausschreibungen Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat. Falls für einen Wirkstoff kein Rabattvertrag besteht, erscheinen Ihnen bei Abruf eines wirkstoffübergreifenden Substitutionsvorschlages die drei preiswertesten Arzneimittel in hellgrün
 - **Rot:** Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können

- **Blau:** Patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, für die die Krankenkasse Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (*in Vorbereitung*)
- **Orange:** patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, die durch rabattierte Arzneimittel (blau) ersetzt werden können (*in Vorbereitung*)

Empfehlungen zur Verordnung von Arzneimitteln:

- Verordnungen von grün hinterlegten Arzneimitteln sollen bevorzugt werden.
- Bei Verordnungen von rot hinterlegten Arzneimitteln soll möglichst der Substitutionsvorschlag favorisiert werden.
- Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln sollen den Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt werden. (*in Vorbereitung*)

In allen Fällen, in denen Sie im Rahmen Ihrer Behandlungsfreiheit es für möglich und sinnvoll halten, können Sie mit dem AMM nun medizinische Indikation und wirtschaftliche Verordnung in einem Schritt verbinden.

Vergütung bei Erreichen der vereinbarten Quoten:

Die Vergütung erfolgt als Zuschlag in Höhe von zunächst max. **3,50€ auf die Grundpauschale** bei Erreichen der vereinbarten Quoten. Der Gesamtzuschlag unterteilt sich in die Zuschläge „Rot“ (2,50 EUR), und „Grün“ (1,00 EUR).

Die Quote wird Ihnen mit jedem Abrechnungsnachweis ausgewiesen und umfasst folgende Schwellenwerte:

Indikator	Schwellenwert	Zuschlag
Rot	Startwert Q1/Q2 2019: ≤ 6 % Q3/Q4 2019: ≤ 5 % Ab: Q1 2020: ≤ 4	2,50 €
Grün (Dunkelgrün)	≥ 85 %	1,00 €
Blau	(<i>in Vorbereitung</i>)	0,50 €

Alle zukünftigen Schwellenwerte für die Auslösung der Zuschläge werden durch die Vertragspartner gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Insbesondere die Versorgungsrealität wird bei der Anpassung der Schwellenwerte mitberücksichtigt.

Die vertraglichen Regelungen zum AMM finden Sie im BKK HzV-Vertrag in der Anlage 3 Anhang 4 und im Bosch BKK HzV-Vertrag in der Anlage 3 Anhang 3 sowie in den jeweiligen Anlagen 3 zur Vergütung der HzV-Leistungen.

Weitere Informationen zum BKK HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzterverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzterverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team